

Gemäß § 12 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen Nordrhein-Westfalen (RettG NW) ist der Rettungsbedarfsplan für den Rhein-Sieg-Kreis am 25.10.2001 vom Kreistag beschlossen worden und am Tag danach in Kraft getreten.

Erläuterungen:

Seit dem Inkrafttreten des Rettungsbedarfsplanes für den Rhein-Sieg-Kreis haben sich eine Vielzahl von Änderungen ergeben, die eine Überarbeitung des Planwerkes erforderlich machen.

Im Hinblick auf die turnusmäßig anstehende 1. Änderung des Rettungsbedarfsplanes im Jahr 2005 gemäß §. 12 Abs. 6 RettG NW wird auf einen Neudruck verzichtet und es sind in der Anlage die Seiten mit den wesentlichen Änderungen beigefügt.

Im Einzelnen handelt es sich um Änderungen, die sich ergeben haben

- durch neue Verkehrsanbindungen (Bornheim)
- durch die Einrichtung einer neuen Rettungswache (Ruppichteroth)
- durch die Verlegung von Rettungswachenstandorten (Eitorf, Niederkassel und Wachtberg)
- im Rahmen der ständigen Überprüfung der Rettungswachenbereiche
- durch neue Ausstattungsanforderungen an die Rettungstransportwagen (z. B. Farbgestaltung von Rettungsdienstfahrzeugen)

Des weiteren sind neue Festlegungen zu der Einstufung von Ortschaften in die Hilfsfrist-Kategorien „ländlich“ und „städtisch“ getroffen worden, die im Hinblick auf die ständige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte erforderlich wurden.

Die Festlegungen sind vom Geografischen Institut der Universität Bonn – Abt. Medizinische Geografie/Gesundheitssystemforschung – geprüft und bestätigt worden und sollen künftig dem Rettungsbedarfsplan als Anlage 29 beigefügt werden.

Anhänge

- Datenblätter Rettungswachen (1-20)
- Datenblätter Notarztstandorte (21-29)
- Ausstattungsanforderungen Rettungstransportwagen (30)
- Hilfsfrist-Bereichszuordnung „ländlich“ und „städtisch“ (31)